

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **44 (1947)**

Heft (10)

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

10. JAHRGANG

NR. 10

1. OKTOBER 1947

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

III.

Wenn der Bedürftige im Zeitpunkt des Wohnsitzbeginnes, also beim Zuzug in den Wohnkanton, in seiner Erwerbsfähigkeit durch körperliche oder geistige Gebrechen derart herabgesetzt war, daß er sich nicht dauernd ohne wesentliche Hilfeleistungen durchzubringen vermag, so entsteht kein Konkordatsfall; verhindern eigenes Vermögen oder Verwandtenhilfe wenigstens vorerst die Inanspruchnahme öffentlicher Wohltätigkeit, lagen aber beim Zuzug solche Gebrechen vor, so kann sich der Wohnkanton gleichwohl auf Art. 2, Abs. 5 des Konkordates berufen, wenn später wesentliche Beihilfen beansprucht werden. — Art. 17, Abs. 2 des Konkordates gilt als eingehalten, wenn die Begründung des Beschlusses aus dem bisherigen Schriftenwechsel oder aus den Beilagen zum Beschluß hervorgeht (Zürich c. Schwyz i. S. A. B., vom 16. September 1947).

In tatsächlicher Beziehung:

Der seit Anfang Oktober 1926 im Kanton Schwyz niedergelassene A. B., geb. 29. Januar 1891 von H./ZH muß seit Juli 1946 unterstützt werden. Auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, das ihn als hochgradigen Astheniker bezeichnet, hat das Departement des Innern des Kantons Schwyz mit Beschluß vom 7. November 1946 die konkordatliche Beteiligung an den Unterstützungskosten auf Grund von Art. 2 Abs. 5 abgelehnt. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich vom 3. Dezember 1946. Zürich macht geltend, der Beschluß entspreche formell nicht den Anforderungen von Art. 17 Abs. 2, da er nicht ausreichend begründet sei. In materiell-rechtlicher Beziehung seien die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 2 Abs. 5 nicht erfüllt, da keine genügenden Beweise dafür vorliegen, daß B.'s Erwerbsfähigkeit beim Zuzug durch ein körperliches oder geistiges Leiden derart herabgesetzt gewesen sei, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe hätte durchbringen können. Das gehe schon daraus hervor, daß er 20 Jahre lang überhaupt nicht unterstützt werden mußte.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Beschlüsse im Sinne von Art. 17 des Konkordates sind nach Abs. 2 so zu begründen, daß der andere Kanton ein zur Beurteilung des Falles genügendes Bild erhält. Das Konkordat schreibt aber nicht vor, daß der Beschluß die Begründung selbst enthalten müsse. Es genügt, wenn diese aus dem bisherigen Schriftwechsel oder aus Beilagen zum Beschluß hervorgeht. Art. 17 will nicht das Verfahren erschweren, sondern nur Klarheit schaffen, ob ein Streit besteht und worum er geht. Zürich, das gegen den Beschluß des Kantons Schwyz rekurriert, konnte nach den Vorverhandlungen über den Streitgegenstand nicht im Unklaren sein. Deshalb genügt der angefochtene Beschluß den formalen Anforderungen.

2. Schwyz beruft sich auf ein Arztzeugnis vom Oktober 1946 und will damit dartun, daß B. schon beim Zuzug auf Grund eines körperlichen Leidens derart in seiner Erwerbstätigkeit herabgesetzt war, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchbringen könne. Wohl hielt der untersuchende Arzt ein organisches Leiden für wahrscheinlich; welcher Art dieses Leiden ist, auf welche Ursachen es zurückgeführt werden muß und namentlich ob es schon beim Zuzug vorhanden war, wird aber nicht dargetan und geht auch aus den übrigen Akten nicht hervor. (Die Empfehlung des Arztes, B. neurologisch in einer Nervenklinik zu untersuchen, wurde nicht befolgt.) Die Bezeichnung des B. als hochgradigen Astheniker gibt nichts anderes als eine allgemeine Charakterisierung seines körperlichen Habitus und sagt nichts über das Vorhandensein eines Leidens oder dessen Zusammenhang mit der körperlichen Konstitution aus. Die Unterstützungsbedürftigkeit kann ebensogut auf den von der Wohngemeinde festgestellten Hang zum Alkohol oder irgendeine andere Ursache zurückzuführen sein. Es mag allerdings zutreffen, daß B. von Anfang an nicht von sehr starker Konstitution war. Alkohol und vielleicht auch ein gewisser unsteter Lebenswandel haben ihn offenbar weiter geschwächt. Daß aber ein körperliches oder geistiges Gebrechen im Sinne von Art. 2, Abs. 5 des Konkordates beim Zuzug vorhanden gewesen wäre, ist in keiner Weise dargetan.

Daß B. erst nach 20 Jahren von der Armenfürsorge unterstützt werden mußte, ist allerdings für sich noch kein Beweis dafür, daß nicht schon beim Zuzug ein geistiges oder körperliches Gebrechen vorhanden gewesen wäre. Wer eigenes Vermögen hat oder von Angehörigen unterstützt wird, ist auch bei schweren körperlichen oder geistigen Mängeln nicht auf öffentliche Fürsorge angewiesen; trotzdem können die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 5 gegeben sein, wenn später die bisherigen privaten Quellen versiegen und die Armenfürsorge in Anspruch genommen werden muß.

Ob die konkordatliche Unterstützung abgelehnt werden kann, hängt immer nur von der Frage ab, ob der Unterstützte beim Zuzug durch ein körperliches oder geistiges Gebrechen in seiner Erwerbsfähigkeit derart herabgesetzt war, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe, gleichgültig welcher Art, durchbringen vermag. Dieser Nachweis ist aber im Fall B. nicht geleistet worden, weshalb der Rekurs geschützt werden muß.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird geschützt. Der Beschluß des Departementes des Innern des Kantons Schwyz vom 7. November 1946 ist aufgehoben. Der Kanton Schwyz ist zur konkordatlichen Übernahme der Unterstützungskosten für B. verpflichtet.